

Sparte HANDEL

**320 Landesgremium der
Versicherungsagenten**
Beschluss der Fachgruppentagung vom
26.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	200,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....	EUR	0,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versicherungsagenten	EUR	0,00
b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten	EUR	0,00
c.) alle Sonstigen	EUR	0,00
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von	EUR	100,00
zu entrichten.		

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.

Der Beschluss über die Grundumlage (n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.